

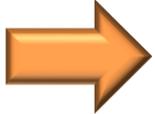
**Beitritt der Landeshauptstadt Schwerin zum
Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5
Kindertagesförderungsgesetz M-V für Einrichtungen
der Kindertagesförderung**

BV 01113/2024

Fachdienst Bildung & Sport

Landesrahmenvertrag

- Definition -



Landesrahmenvertrag § 24 Abs. 5 KiföG M-V

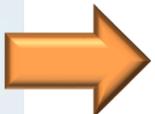


Die kommunalen Verbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer einen Rahmenvertrag über den Inhalt von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen im Sinne des KiföG M-V.

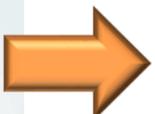
Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten zu treffen.

Landesrahmenvertrag

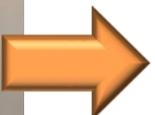
- Historie des LRV -



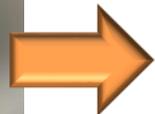
2020 – Inkrafttreten des neuen Kindertagesförderungsgesetz M-V mit Einführung der Elternbeitragsfreiheit und Umstellung des Finanzierungssystems der Kita-Kosten



2020 bis 2023 - Verhandlungen zu einem Landesrahmenvertrag zwischen den Spitzenverbänden der Leistungsträger (Landkreistag und der Städte- und Gemeindetag für die Landkreise und kreisfreien Städte) und der Leistungserbringer (Verbände die Kita-Träger)



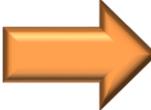
Verhandlungen mündeten in einem Schlichtungsverfahren.



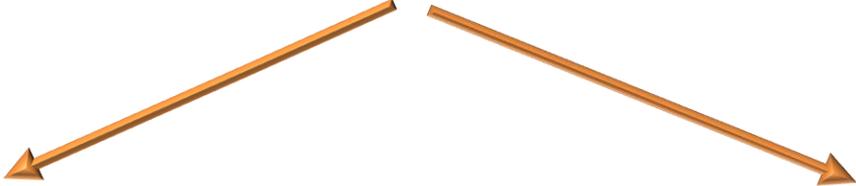
Seit Anfang 2024 liegt der Vorschlag des Schlichters vor.

Landesrahmenvertrag

- weiteres Verfahren -



Zweischrittiges Verfahren



1. Schritt

Die Spitzenverbände (StGT/LKT/Trägerverbände) sind gehalten, binnen acht Wochen zu erklären, ob sie den Vorschlag annehmen.

Hier gibt es seitens des StGT die Mitteilung an den Schlichter, den Schlichtervorschlag anzunehmen.

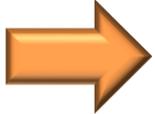
2. Schritt

Die Kommunen und Einrichtungsträger können diesem Landesrahmenvertrag beitreten. Die Kommunen haben sodann ihre Kita-Satzungen anzupassen.

Vorschlag der Verwaltung mit der hier vorliegenden Beschlussvorlage Drs.-Nr. 01113/2024: Beitritt der Landeshauptstadt Schwerin

Landesrahmenvertrag

– wesentliche Inhalte des LRV –



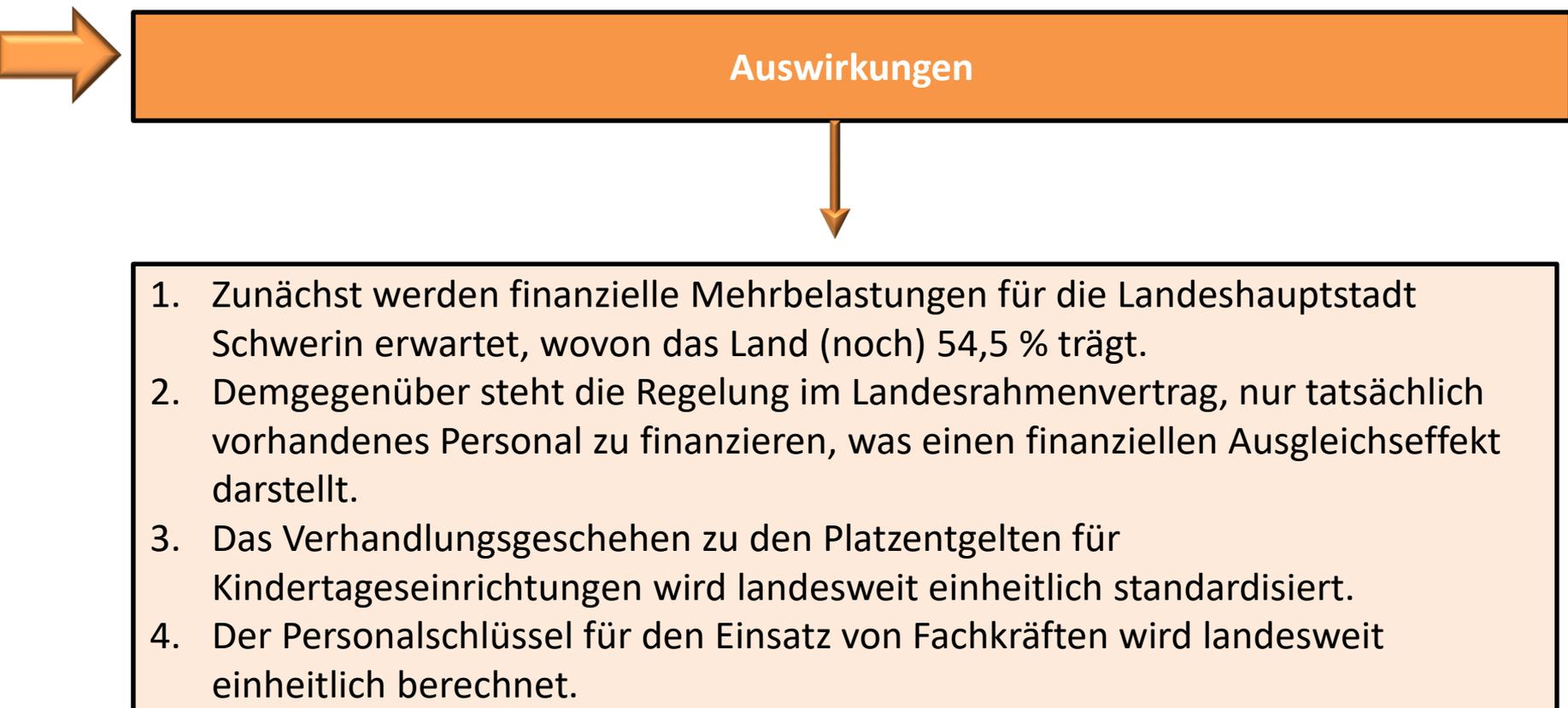
Der Schlichtervorschlag umfasst:



1. einen Landesrahmenvertrag für das Land M-V zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen
2. mit einer Musterleistungsvereinbarung für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Landkreisen/kreisfreien Städten und den Kita-Trägern zu den Kita-Entgelten (Platzkosten)
3. mit Regelungen für die Berechnung des Personalschlüssels zum Einsatz von Fachkräften
4. mit Pauschalen für Sach- und Bewirtschaftungskosten für Kita-Einrichtungen

Landesrahmenvertrag

– Auswirkungen für die Landeshauptstadt Schwerin –



Auswirkungen

1. Zunächst werden finanzielle Mehrbelastungen für die Landeshauptstadt Schwerin erwartet, wovon das Land (noch) 54,5 % trägt.
2. Demgegenüber steht die Regelung im Landesrahmenvertrag, nur tatsächlich vorhandenes Personal zu finanzieren, was einen finanziellen Ausgleichseffekt darstellt.
3. Das Verhandlungsgeschehen zu den Platzentgelten für Kindertageseinrichtungen wird landesweit einheitlich standardisiert.
4. Der Personalschlüssel für den Einsatz von Fachkräften wird landesweit einheitlich berechnet.